



GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösinggen

Tel. 031 747 21 21

gemeinde@boesingen.ch
www.boesingen.ch

Ausführungsrichtlinien

zum Reglement zur familienergänzenden
Kinderbetreuung in der Gemeinde Bösinggen

Vorschulische Betreuung (Kindertagesstätte «Kita»)

Dossier:	Richtlinien	Seitenzahl:	7
Autor:	Gemeinderat	Beschlossen durch:	GR am 14.04.2025
Ausgabe:	28.04.2025	Ressort:	08

Inhalt

Thema	Artikel	Seite
Ziele und Anwendungsbereich	1	3
Begriffserklärung	2	3
Öffnungszeiten	3	3
Aufnahmeverfahren	4	3
Eingewöhnung	5	4
Absenzen	6	4
Ausschluss	7	4
Kündigungsfrist und -bedingungen	8	4
Tarifskala und Rechnungsstellung	9	4
Grundlagen zur Einstufung in der Tarifskala	10	5
Verpflegung	11	6
Hygiene	12	6
Krankheit oder Unfall	13	6
Notfälle und Sicherheiten	14	6
Erziehungsprojekt (Sozialpädagogisches Konzept)	15	7
Verantwortlichkeiten	16	7
Übergangsbestimmungen	17	7
Inkrafttreten	18	7

ANHANG

- Tarifliste

Der Gemeinderat Bösinggen erlässt,

gestützt auf:

- Artikel 6 und 11 des Gesetzes vom 09.06.2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG);
- das Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Bösinggen vom 12.05.2025.

nachfolgende Ausführungsrichtlinien:

Ziele und Anwendungsbereich	Artikel 1. ¹ Dieses Dokument beschreibt die konkrete Organisation und die operative Führung der Kindertagesstätte «Kita». ² Die Kita betreut Kinder ab drei (3) Monaten bis Kindergarten.
Begriffserklärung	Artikel 2. Der Begriff «die Eltern» bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.
Öffnungszeiten	Artikel 3. ¹ Die Kita ist von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.30 Uhr geöffnet. ² Die Betriebsferien finden im Sommer und zwischen Weihnachten und Neujahr statt. Vor den Betriebsferien im Sommer und Winter sowie an den Vortagen der im Kanton Freiburg geltenden Feiertage schliesst die Kita bereits um 17:30 Uhr. ³ An im Kanton Freiburg geltenden Feiertagen sowie an internen Weiterbildungstagen bleibt die Kita geschlossen. Die genauen Daten sind im Jahresplan festgehalten; dieser ist auf der Webseite der Kinderbetreuung Kibe Bösinggen ersichtlich.
Aufnahmeverfahren	Artikel 4. ¹ Pro Kind ist eine Betreuungsvereinbarung auszufüllen. ² Eine neue Betreuungsvereinbarung wird geprüft, namentlich Wohnsitz, anrechenbares Jahreseinkommen (letzte definitive Steuerveranlagung), Personalien, gewünschte Betreuungseinheiten. Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, wird der Maximalansatz verrechnet. Auf spätere Rückforderungen wird nicht eingetreten. Werden die gewünschten Betreuungszeiten nicht angegeben, ist die Anmeldung ungültig. ³ Die Betreuungsvereinbarung kann frühestens 3 Monate im Voraus abgeschlossen werden. ⁴ Bei Vertragsbeginn wird ein Depot pro Kind inklusive des vereinbarten Tarifs in der Höhe einer Monatsrechnung fällig. Die Höhe des Depots ist gemäss dem vereinbarten Tarif. Das Depot wird bei Kündigung zinslos zurückbezahlt. ⁵ Die Leitung Kita führt eine Warteliste. Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Kita, beschliesst die Leitung Kita anhand von einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden: - Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;

- Paar mit doppelter Erberbstätigkeit;
- Alter des Kindes/der Kinder;
- Geschwister;
- Unabdingbarkeit der Betreuung;
- Andere Betreuungsmöglichkeiten.

Kinder aus der Gemeinde Bösinggen und Geschwister von Kindern, die bereits betreut werden, erhalten Vorrang.

⁶ Die Betreuungseinheiten werden nach Möglichkeit an den Bedürfnissen der Eltern ausgerichtet.

⁷ Die Kinder sind für fixe und regelmässige Ganztage oder Halbtage angemeldet, mit oder ohne Mahlzeiten; jedoch mindestens zwei Halbtage oder einen ganzen Tag pro Woche. Die Tage können nach schriftlicher Anfrage unter Einhaltung der Kündigungsfrist geändert werden.

⁸ Mit den Eltern werden die Betreuung und der Tarif schriftlich vereinbart.

Eingewöhnung

Artikel 5.

¹ Das Kind wird zu Beginn der Betreuungsvereinbarung in die Kindergruppe eingewöhnt. Dazu dient das betriebseigene Eingewöhnungskonzept.

² Die Kosten für die Eingewöhnung gehen gemäss den ab der Anmeldung geltenden Tarifen zulasten der Eltern.

Absenzen

Artikel 6.

¹ Sämtliche Absenzen (z.B. Ferien, Freitage, Krankheit, Unfall) sind frühzeitig zu melden. Finanzielle Rückerstattungen bei Abwesenheit des Kindes durch Ferien und Freitage sind nicht möglich.

² Eine Reduktion von 50 % wird frühestens nach zwei Wochen Abwesenheit gewährt, wenn diese aus Krankheits- oder Unfallgründen geschieht und ein Arztzeugnis vorliegt. Sowohl der Antrag um Rückerstattung als auch der Entscheid müssen schriftlich erfolgen.

Ausschluss

Artikel 7.

Der Ausschluss bei Verstoss gegen die Verhaltensregeln dauert maximal drei Monate.

Kündigungsfrist und -bedingungen

Artikel 8.

¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig drei Monate auf Ende eines Monats. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

² Die Kündigung muss der Leitung Kita fristgerecht und schriftlich eingereicht werden.

Tarifskaala und Rechnungsstellung

Artikel 9.

¹ Die Tarife werden nach einer degressiven Skala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (Sozialtarif). Die aktuelle Tarifliste ist auf der Webseite der Kinderbetreuung Bösinggen aufgeschaltet.

² Für Kinder, die im Kanton Freiburg wohnhaft sind, ist beim aufgeführten Tarif der Staat-/Arbeitgeber-Beitrag und der Steuerreform-Fonds bereits abgezogen.

³ Für Kinder, welche nicht in der Gemeinde Bösinggen wohnen, wird der maximale Elternbeitrag berechnet. Sie können in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Beitragsgesuch stellen.

- ⁴ Die Verpflegung ist in den Tarifen inbegriffen.
- ⁵ Windeln, Kleider und persönliche Dinge des täglichen Bedarfs gehen zu Lasten der Eltern respektive werden von den Eltern bereitgestellt.
- ⁶ Bei zwei oder mehr Geschwistern in der Kita wird ein Rabatt von 10 % auf den Gesamtbetrag gewährt. Der Minimalbeitrag gemäss Tarifliste ist in jedem Fall zu entrichten.
- ⁷ Der Betreuungstarif wird zwölf Mal pro Jahr für insgesamt 48 Wochen in Rechnung gestellt. Die Rechnung muss innert 30 Tagen bezahlt werden.
- ⁸ Die Betreuungsgelder müssen für alle Tage bezahlt werden, an denen das Kind in der Kita angemeldet ist; einschliesslich der im Kanton Freiburg geltenden Feiertage und internen Weiterbildungstage.
- ⁹ Die Kitabesuche ausserhalb der festgesetzten Tage werden monatlich separat verrechnet.

**Grundlagen zur
Einstufung in der
Tarifskala**

Artikel 10.

- ¹ Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens fest. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales und den folgenden Absätzen.
- ² Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:
 - Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt.
 - Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung wird das Einkommen des neuen Ehepartners mitberücksichtigt.
 - Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von Fr. 1'200.00/Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als zwei Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

Ausnahmefälle, die in dieser Auflistung nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

- ³ Für Arbeitnehmende, Pensionierte oder Selbstständigerwerbende basiert das anrechenbare Einkommen auf dem Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.910), zuzüglich:
 - a. die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110);
 - b. die übrigen Prämien und Beiträge (Code 4.120);
 - c. 3. Säule (Code 4.130);
 - d. den Einkauf von Beitragsjahren (Code 4.140);
 - e. die privaten Schuldzinsen und Privatschulden, soweit sie Fr. 30'000.00 übersteigen (Code 4.210);
 - f. Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000.00 übersteigen (Code 4.310);
 - g. einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).
- ⁴ Für quellensteuerpflichtige Personen ergibt sich das anrechenbare Einkommen aus der Summe von:
 - h. 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens;
 - i. 5 % des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten.

⁵ Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 7.910 der Steuererklärung) 1 Mio. Franken übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.

⁶ Bei Sozialhilfeempfänger muss eine Bestätigung des Sozialdienstes für die Kostenübernahme vorgelegt werden. Der Mindestbetrag ist in jedem Fall von den Eltern geschuldet.

⁷ Die Berechnungen der Tarife basieren auf den von den Eltern vorzulegender Lohnabrechnung. Bei unregelmässigen Lohnzahlungen wird der Durchschnitt der letzten vier Lohnabrechnungen als Grundlage verwendet. Einkommensverhältnisse, die um mehr als 10 % von der definitiven Steuerveranlagung des betreffenden Jahres abweichen, führen zu einer nachträglichen Korrektur des Tarifs.

⁸ Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind der Leitung sofort zu melden. Die Eltern sind verpflichtet, aktuelle Lohnabrechnungen sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Änderung des Pensums zu erbringen. Die Anpassung der Tarife erfolgt mit der Pensenänderung.

⁹ Bei Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.

¹⁰ Ausnahmefälle, die in Art. 10 nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

Verpflegung

Artikel 11.

Das Mittagessen wird jeden Tag frisch zubereitet und von einem Catering-Service geliefert. Die Zwischenmahlzeiten werden vom Betreuungspersonal zubereitet. Die Verpflegung ist im Betreuungstarif inbegriffen.

Hygiene

Artikel 12.

Der Betrieb hält sich an die gängigen Hygienevorschriften und setzt diese nach dem betriebsinternen Hygienekonzept um.

Krankheit oder Unfall

Artikel 13.

¹ Bei Krankheit können die Kinder nicht betreut werden. Falls ein Kind wegen Krankheit oder Unfall die Kita nicht besuchen kann, sollte es so rasch als möglich telefonisch abgemeldet werden.

² Falls eine Krankheit beim Kind während des Aufenthalts in der Kita ausbricht, muss das Kind abgeholt werden.

³ Besonderheiten der Kinder bezüglich ihrer Gesundheit werden beim Eintritt besprochen. Das Betreuungspersonal muss über Krankheiten oder Allergien durch die Eltern informiert werden. Fiebersenkende Mittel werden grundsätzlich nicht verabreicht, jedoch gibt es Ausnahmefälle wie zum Beispiel eine Nachbehandlung einer nicht mehr ansteckenden Krankheit.

⁴ Die Eltern unterzeichnen zu Vertragsbeginn eine Medikamentenliste, welche die einzelnen Arzneimittel auflistet, die dem Kind verabreicht werden dürfen. Medikamente werden nur im Auftrag der Eltern verabreicht.

Notfälle und Sicherheiten

Artikel 14.

¹ Es besteht ein Konzept für Notfälle und Sicherheit inklusive Verhalten bei Brand.

² Betriebsbereite Telefonapparate für Notfälle stehen zur Verfügung.

³ In Notfällen wendet sich das Betreuungspersonal an die zuständige Arztpraxis. In schlimmeren Fällen wird die Notaufnahme des Kantonsspitals Freiburg oder die Kindernotfallaufnahme des Inselspitals Bern kontaktiert oder die Ambulanz gerufen. Die Eltern werden über jeden Schritt unverzüglich informiert.

⁴ In der Kita-Apotheke befinden sich Pflaster, Verbandsmaterial und Wundspray.

Erziehungsprojekt
(Sozialpädagogisches
Konzept)

Artikel 15.

Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für die Umsetzung des sozialpädagogischen Konzepts «Vorschulische Betreuung Kita».

Verantwortlichkeiten

Artikel 16.

Ausflüge mit den Kindern sind im Sozialpädagogischen Konzept «Vorschulische Betreuung Kita» festgehalten. Es gelten die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich der vorschulischen Betreuung.

Übergangs-
bestimmungen

Artikel 17.

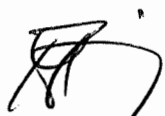
Die bereits abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

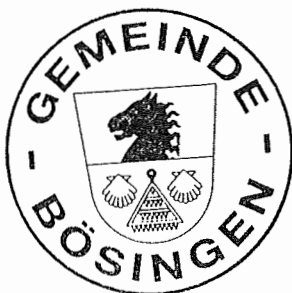
Artikel 18.

Die vorliegenden Ausführungsrichtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Bösinggen in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14.04.2025



Martin Bariswyl
Gemeindeammann



Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Tarifliste Kita Bösingen

gültig ab 01.08.2025

Anzahl Öffnungsstunden der Kita pro Tag: 11.5 Stunden

Kostendeckender Bruttopreis pro Tag in Fr.		135.00
Anteil Staat / Arbeitgeber:	1.30 Fr. / Std.	14.95
Steuerreform	0.60 Fr. / Std.	6.90
Kostendeckender Nettopreis pro Tag in Fr.		<u>113.15</u>

Elterntarif Mindestbetrag (Fr. / Tag): 18.00

Anrechenbares Jahreseinkommen (gemäss den Ausführungsrichtlinien der Kita Bösingen)			Fr. / Tag Preis inklusive Mahlzeiten					
			Eltern			Gemeinde		
			100%	75%	50%	100%	75%	50%
			1	2	3	1	2	3
1	bis	40'000	18.00	13.50	9.00	95.15	71.35	47.60
2	bis	45'000	21.40	16.05	10.70	91.75	68.80	45.90
3	bis	50'000	24.80	18.60	12.40	88.35	66.25	44.20
4	bis	55'000	28.20	21.15	14.10	84.95	63.70	42.50
5	bis	60'000	31.60	23.70	15.80	81.55	61.15	40.80
6	bis	65'000	35.00	26.25	17.50	78.15	58.60	39.10
7	bis	70'000	38.40	28.80	19.20	74.75	56.05	37.40
8	bis	75'000	41.80	31.35	20.90	71.35	53.50	35.70
9	bis	80'000	45.00	33.75	22.50	68.15	51.10	34.10
10	bis	85'000	48.75	36.55	24.40	64.40	48.30	32.20
11	bis	90'000	52.50	39.40	26.25	60.65	45.45	30.35
12	bis	95'000	56.25	42.20	28.15	56.90	42.65	28.45
13	bis	100'000	60.00	45.00	30.00	53.15	39.85	26.60
14	bis	105'000	63.75	47.80	31.90	49.40	37.05	24.70
15	bis	110'000	67.50	50.65	33.75	45.65	34.20	22.85
16	bis	115'000	71.25	53.45	35.65	41.90	31.40	20.95
17	bis	120'000	75.00	56.25	37.50	38.15	28.60	19.10
18	bis	125'000	80.45	60.35	40.25	32.70	24.50	16.35
19	bis	130'000	85.90	64.45	42.95	27.25	20.40	13.65
20	bis	135'000	91.35	68.50	45.70	21.80	16.35	10.90
21	bis	140'000	96.80	72.60	48.40	16.35	12.25	8.20
22	bis	145'000	102.25	76.70	51.15	10.90	8.15	5.45
23	bis	150'000	107.70	80.80	53.85	5.45	4.05	2.75
24	mehr als	150'000	113.15	84.85	56.60	0.00	0.00	0.00

- 1) Ganztägige Betreuung: 07:00 Uhr - 18:30 Uhr inklusive Mahlzeiten (100%)
 2) Halbtagsbetreuung: 07:00 Uhr - 14:00 Uhr oder 11:00 Uhr - 18:30 Uhr mit Mittagessen (75%)
 3) Halbtagsbetreuung: 07:00 Uhr - 11:00 Uhr oder 13:45 Uhr - 18:30 Uhr ohne Mittagessen (50%)

Bei zwei oder mehr Geschwistern in der Kita wird ein Rabatt von 10% auf den Gesamtbetrag gewährt.

Beschlossen durch den Gemeinderat Bösingen am 24.02.2025

Angleichung für gültig erklärt am 05.12.2024

sig. Frau J. Rosenast